

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wilschek, Helmut Gamerith,
Walter Holzer

September 2012

05

193 – 240

Beitrag

Grenzen der Liberalisierung des Zugabensverbots? Tatjana Krutzler ↻ 196

Leitsätze

Nr 35 – 43

Geldzurückgarantie ↻ 204

Frisdranken/Red Bull GmbH ↻ 204

Rechtsprechung

Oral-B – Präzisierung der Rechtsprechung zur Verwendung fremder Marken als Bestimmungs- angabe für Ersatzteile ↻ 211

Rufumleitung – Sicherung des Verbots der Nutzung eines
Telefonanschlusses mit einstweiliger Verfügung ↻ 205

Spediteurs-Sammelladungs-Konferenz – Verhängen von
Geldbußen trotz nicht vorwerfbaren Rechtsirrtums? ↻ 217

Wintersteiger II – Örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung
über Markenverletzungen durch ein identisches Schlüsselwort
Sabine Fehringer, Alexander Cizek und Emanuel Boesch ↻ 234



ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

61. Jahrgang 2012

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14; www.oev.or.at **Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Helmut Gamerith, Präsident des OPM i.R., Vizepräsident des OGH i.R.; PatA Dipl.-Ing. Walter Holzer; RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek. **Schriftleiter:** RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Assistenz: Dr. Charlotte Radaszkiewicz. **Wissenschaftlicher Beirat:** o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. DDr. W. Barfuß, Präsident des Österr. Normungsinstituts, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. DDr. R. Dittrich, Sektionschef im BMJ i.R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kucsko, RA, Wien; Univ.-Prof. DDr. H. Wünsch, Graz. **Verlagsredaktion:** Mag. Olga Kaser, E-Mail: olga.kaser@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungs-ort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen. **Zitiervorschlagn:** ÖBI 2012/Artikelnummer (Seite). **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Die Österreichischen Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖBI) erscheinen zweimonatlich. Der Bezugspreis für die ÖBI beträgt jährlich € 257,50, Einzelheft € 51,50. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 16-18; E-Mail: wiltschek@wip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (www.buero8.com). **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Paris und der goldene Apfel

ÖBI 2012/47

Der Sage nach wird Paris im Auftrag des Zeus mit drei Göttinnen konfrontiert, um die Schönste auszuwählen und ihr einen goldenen Apfel zu überreichen. Alle drei versuchen, Paris zu bestechen. *Athene* bietet ihm Heldentum, *Hera* die Herrschaft über Asien und Europa und *Aphrodite* verspricht ihm die Königstochter *Helena*. Paris trifft eine vordergründig unpolitische Entscheidung. Er wählt *Helena*.

Die Schaffung eines europäischen Patentgerichts in den letzten Tagen der dänischen Ratspräsidentschaft beruhte demgegenüber auf einer rein politischen Entscheidung. München, Paris und London standen zur Wahl. Salomonisch beschloss man, das Zentralgericht in der schönsten der drei Bewerberstädte zu installieren, aber zugleich München und London mit je einer Außenstelle des Gerichts zu bedenken. München sollte für Verletzungsklagen auf dem Gebiet der Mechanik zuständig sein, London für Klagen auf dem Gebiet der Chemie. Auf den ersten Blick eine politisch bestechende Lösung. Allein, man hatte die Rechnung ohne das Europäische Parlament gemacht, das gerade mit der Debatte um ACTA verstärktes Interesse am geistigen Eigentum bekundete.

Im Februar 2012 war unter den Augen des Parlaments ein Vertragspaket (Gemeinschaftspatent für 25 Länder, Sprachen- und Übersetzungsregelung, Gerichtssystem) geschnürt worden, in dem lediglich der Standort des Zentralgerichts fehlte, weshalb das Parlament seine Abstimmung bis zur politischen Einigung aufschob. Da der Rat Ende Juni das Vertragspaket ohne Zutun des Parlaments wieder aufschnürte, indem er nicht nur den vakanten Sitz der Zentralinstanz einfügte, sondern auch das Verhältnis des Zentralgerichts zu den Regionalkammern änderte, und darüber hinaus beabsichtigte, Bestimmungen in der GemeinschaftspatentVO zu streichen, welche die Kompetenz des EuGH berührten, spielte das Europäische Parlament nicht mehr mit. Der Olymp zürnte. Das Parlament beschloss in seiner Juli-Sitzung, in der auch ACTA auf dem Programm stand, infolge einseitiger Aufkündigung des seinerzeitigen Verhandlungsergebnisses durch den Rat den Vertrag zur Nachbesserung zurückzustellen und erst im September weiter zu behandeln. Die mit griechischer Mythologie bestens vertraute zypriotische Ratspräsidentschaft versprach, sich der Sache anzunehmen. Die endlose Geschichte des Gemeinschaftspatents ist zum Nachteil der Benutzer des Systems um eine Facette reicher geworden. Es wäre vermutlich klüger gewesen, nur der Schönheit den Vorzug zu geben.

Walter Holzer

→ Editorial 193
Paris und der goldene Apfel
Von Walter Holzer

Beitrag

→ Grenzen der Liberalisierung des Zugabensverbots? 196
 Das österreichische Zugabensverbot ist zumindest im B2C-Bereich als Relikt der Vergangenheit zu betrachten. Unternehmen nützen die nun gewonnene Marketingfreiheit, Kunden erfreuen sich an den immer mehr werdenden „Geschenken“. Der Beitrag geht der Frage nach, ob Zugabenangebote nun tatsächlich schrankenlos zulässig sind.
Von Tatjana Krutzler

ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-LS 2012/35 – 43 204

Rechtsprechung

→ Rufumleitung – Sicherung des Verbots der Nutzung eines Telefonanschlusses mit einstweiliger Verfügung 205
 OGH 17. 1. 2012, 4 Ob 110/11 x

→ Immun 44 – Beweislast für das Vorliegen diätetischer Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke 207
 OGH 28. 2. 2012, 4 Ob 169/11 y

→ Oral-B – Präzisierung der Rechtsprechung zur Verwendung fremder Marken als Bestimmungsangabe für Ersatzteile 211
 OGH 19. 9. 2011, 17 Ob 19/11 k

→ Spediteurs-Sammelladungs-Konferenz – Verhängen von Geldbußen trotz nicht vorwerfbareren Rechtsirrtums? 217
 OGH als KOG 5. 12. 2011, 16 Ok 4/11

→ Verlagsvertrag – Rechtsnatur der Rahmengebühr. 221
 OGH als KOG 29. 3. 2012, 16 Ok 14/11

→ Natascha K. V – Urheberrechtliche Ansprüche einer Fotografin aus Lichtbildwerken gegen mehrere Medienunternehmen 223
 OGH 17. 1. 2012, 4 Ob 104/11 i
Mit Anmerkung von Manfred Büchele und Markus Albrecht

→ Wintersteiger I – Auslegung des Art 5 Nr 3 Brüssel I-VO (EuGWVO). 231
 OGH 5. 10. 2010, 17 Ob 8/10 s

- Wintersteiger II – Örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über
 Markenverletzungen durch ein identisches Schlüsselwort 234
EuGH 19. 4. 2012, C-523/10, Wintersteiger AG/Products 4U Sondermaschinenbau GmbH
Mit Anmerkung von Sabine Fehringer, Alexander Cizek und Emanuel Boesch

Literatur im Überblick

- Buchbesprechungen 240
- Zeitschriftenübersicht 240

Standards

- Impressum 193

The image shows a screenshot of the MANZ webshop. At the top, there is a navigation bar with links for 'SHOP', 'Produkte', 'Service', 'Autoren', 'Buchhändler', 'Studierende', and 'Wir über uns'. A search bar is prominently displayed with the text 'SUCHE'. Below the navigation, several book covers are featured, including 'WEG', 'Ehe- und Partnerschaftsrecht', 'Die eigennützige Privatstiftung', 'Zivilprozessrecht', and 'Umsatzsteuer-Handbuch 2012'. A circular badge on the right side of the book covers contains the text 'Einfach testen und anmelden'. At the bottom of the screenshot, a large banner reads 'manz.at – der neue Webshop für Recht, Steuer, Wirtschaft' and 'Jetzt portofrei bestellen!' with the MANZ logo.